

# **Satzung**

## **zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Absatz 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag am 10. Dezember 2024 folgende

### **Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt vom 20. Mai 2003 in der Fassung vom 13. Dezember 2023**

beschlossen:

# Artikel 1

## Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

### 1. § 17 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Als neuer Satz wird am Ende „Die Container sind durch Feststellen der Bremse gegen Wegrollen zu sichern.“

### 2. § 30 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 60 Liter Füllraum“ wird von 44,40 € auf 60,00 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 80 Liter Füllraum“ wird von 56,40 € auf 76,80 € erhöht. Die Gebühr für c) „Behältergrundgebühr mit 120 Liter Füllraum“ wird von 80,40 € auf 109,20 € erhöht. Die Gebühr für d) „Behältergrundgebühr mit 240 Liter Füllraum“ wird von 150,00 € auf 204,00 € erhöht. Die Gebühr für e) „Behältergrundgebühr mit 770 Liter Füllraum“ wird von 464,40 € auf 633,60 € erhöht. Die Gebühr für f) „Behältergrundgebühr mit 1.100 Liter Füllraum“ wird von 658,80 € auf 896,40 € erhöht. Die Gebühr für g) „Behältergrundgebühr für Sackabfuhr“ wird von 43,20 € auf 58,80 € erhöht.

#### b) Absatz 1 Nr. 1.2 wird wie folgt verändert:

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 770 Liter Füllraum“ wird von 928,80 € auf 1.267,20 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 1.100 Liter Füllraum“ wird von 1.317,60 € auf 1.792,80 € erhöht.

#### c) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt verändert:

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 60 Liter Füllraum“ wird von 46,80 € auf 62,40 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 120 Liter Füllraum“ wird von 93,60 € auf 124,80 € erhöht. Die Gebühr für c) „Behältergrundgebühr mit 240 Liter Füllraum“ wird von 187,20 € auf 249,60 € erhöht. Die Gebühr für d) „Behältergrundgebühr für Sackabfuhr“ wird von 46,80 € auf 62,40 € erhöht.

#### d) Absatz 2 Nr. 1.1 wird wie folgt verändert:

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 60 Liter Füllraum“ wird von 39,60 € auf 55,20 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 80 Liter Füllraum“ wird von 50,40 € auf 70,80 € erhöht. Die Gebühr für c) „Behältergrundgebühr mit 120 Liter Füllraum“ wird von 70,80 € auf 99,60 € erhöht. Die Gebühr für d) „Behältergrundgebühr mit 240 Liter Füllraum“

wird von 133,20 € auf 187,20 € erhöht. Die Gebühr für e) „Behältergrundgebühr mit 770 Liter Füllraum“ wird von 416,40 € auf 585,60 € erhöht. Die Gebühr für f) „Behältergrundgebühr mit 1.100 Liter Füllraum“ wird von 585,60 € auf 823,20 € erhöht. Die Gebühr für g) „Behältergrundgebühr für Sackabfuhr“ wird von 38,40 € auf 54,00 € erhöht.

**e) Absatz 2 Nr. 1.2 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 770 Liter Füllraum“ wird von 832,80 € auf 1.171,20 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 1.100 Liter Füllraum“ wird von 1.171,20 € auf 1.646,40 € erhöht.

**f) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für a) „Behältergrundgebühr mit 60 Liter Füllraum“ wird von 64,80 € auf 90,00 € erhöht. Die Gebühr für b) „Behältergrundgebühr mit 120 Liter Füllraum“ wird von 129,60 € auf 180,00 € erhöht. Die Gebühr für c) „Behältergrundgebühr mit 240 Liter Füllraum“ wird von 259,20 € auf 360,00 € erhöht. Die Gebühr für d) „Behältergrundgebühr für Sackabfuhr“ wird von 64,80 € auf 90,00 € erhöht.

**g) Absatz 4 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für a) „Sperrmüll einschließlich haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte bis max. 2 cbm“ wird von 40,00 € auf 48,00 € erhöht. Die Gebühr für „Sperrmüll einschließlich haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronikaltgeräte jeder weitere angefangene cbm“ wird von 18,00 € auf 20,00 € erhöht.

**3. § 31 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr für „Gewerbeabfälle (ab 200 kg)“ wird von 235,00 € auf 280,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Gewerbeabfälle (unter 200 kg)“ wird von 25,00 € auf 30,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Baustellenabfälle (ab 200 kg)“ wird von 235,00 € auf 280,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Baustellenabfälle (unter 200 kg)“ wird von 25,00 € auf 30,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Baustellenabfälle (Kleinmengen im PKW bis 0,5 cbm)“ wird von 15,00 € auf 18,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Sperrmüll (Großanlieferungen ab 2 cbm, ab 200 kg)“ wird von 235,00 € auf 280,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Sperrmüll (Großanlieferungen ab 2 cbm, unter 200 kg)“ wird von 37,50 € auf 45,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Sperrmüllkleinmengen bis 2 cbm“ wird von 37,50 € auf 45,00 € pauschal erhöht.

**b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für „Gewerbeabfälle DK I und DK II (ab 200 kg)“ wird von 330,00 € auf 400,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Gewerbeabfälle DK I und DK II (unter 200 kg)“ wird von 35,00 € auf 45,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Asbesthaltige mineralische Abfälle (ab

200 kg)“ wird von 285,00 € auf 380,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Asbesthaltige mineralische Abfälle (unter 200 kg)“ wird von 25,00 € auf 35,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Asbesthaltige mineralische Abfälle (Kleinmengen im PKW bis 100 Liter)“ wird von 15,00 € auf 20,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Mineralwolleabfälle (ab 200 kg)“ wird von 680,00 € auf 750,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Mineralwolleabfälle (unter 200 kg)“ wird von 100,00 € auf 110,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Mineralwolleabfälle (bis 0,5 cbm)“ wird von 22,50 € auf 25,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Mineralwolleabfälle (bis 1 cbm)“ wird von 45,00 € auf 50,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Mineralwolleabfälle (bis 2 cbm)“ wird von 90,00 € auf 100,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „verunreinigter Bodenaushub DK I und DK II (ab 200 kg)“ wird von 330,00 € auf 400,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „verunreinigter Bodenaushub DK I und DK II (unter 200 kg)“ wird von 35,00 € auf 45,00 € pauschal erhöht.

**c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für „Bodenaushub DK 0 (ab 400 kg)“ wird von 37,00 € auf 166,50 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Bodenaushub DK 0 (unter 400 kg)“ wird von 10,00 € auf 25,00 € pauschal erhöht.

**d) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III bis 0,5 cbm“ wird von 6,50 € auf 10,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III (ab 200 kg)“ wird von 60,00 € auf 90,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A I bis A III (unter 200 kg)“ wird von 10,00 € auf 15,00 € pauschal erhöht. Es werden drei neue Gebührensätze für Behandeltes Altholz, Kategorie A IV eingeführt. Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A IV (ab 200 kg)“ beträgt 200,00 € pro Tonne. Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A IV (unter 200 kg)“ beträgt 35,00 € pauschal. Die Gebühr für „Behandeltes Altholz, Kategorie A IV bis 0,5 cbm“ beträgt 22,00 € pauschal. Die Gebühr für „Grünabfälle (ab 400 kg)“ wird von 70,00 € auf 65,00 € pro Tonne verringert.

**e) Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt verändert:**

Die Gebühr für „Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (ab 200 kg)“ wird von 155,00 € auf 185,00 € pro Tonne erhöht. Die Gebühr für „Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (bis 200 kg)“ wird von 25,00 € auf 30,00 € pauschal erhöht. Die Gebühr für „Gemeinsame Anlieferung von Baustellenabfällen mit Metallen, Altpapier und/oder Altholz Kategorie A I bis A III, die beim Abladen entsprechend sortiert wird (Kleinmengen im PKW bis 0,5 cbm)“ wird von 15,00 € auf 18,00 € pauschal erhöht.

#### **4. § 35 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 2 a) wird wie folgt geändert:**

Die Abgabe der Stadt Bühl je Einwohner für Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfall und nicht verwertbaren Sperrmüll wird von 11,50 € auf 20,50 € erhöht. Der Leistungsbetrag wird von 218,00 € auf 185,00 € je Tonne verringert. Die Abgabe je cbm bei Ausfall der Waage wird von 109,00 € auf 92,50 € verringert.

##### **b) Absatz 2 b) wird wie folgt verändert:**

Die Abgabe der Stadt Bühl für Bioabfälle wird von 126,00 € auf 115,00 € verringert.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Rastatt, den 11. Dezember 2024

LANDRATSAMT RASTATT



Prof. Dr. Christian Dusch  
Landrat

### **Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund von Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der LKrO erlassen wurden, beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.